

# **Rahmenvereinbarung**

**zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg  
(LGL)**

**und**

**den Winzer- und Weingärtnergenossenschaften, Erzeugerorganisationen  
anderer Rechtsform sowie Weingüter, vertreten durch den**

**Badischer Weinbauverband e.V.,**

**sowie**

**den Weinbauverband Württemberg e.V.**

**(Weinbauverbände)**

**über den Bezug und die Nutzung von Geobasisinformationen  
zur Erstellung und Führung von Weinbaukatastern**

**(Rahmenvereinbarung Wein )**

## Präambel

1. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist zuständig für die Führung der Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in einer zentralen Datenbank, soweit das Liegenschaftskataster nicht von den Stadtkreisen und Städten nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG) geführt wird. Zu Vertriebszwecken hält das LGL auch die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters der Stadtkreise und Städte nach §10 VermG vor. Diese Basisinformationen des Liegenschaftskatasters sind aber nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung Wein.
2. Zum Zweck der landesweiten und umfassenden Nutzung der vom LGL vorgehaltenen Geobasisinformationen durch die Weingärtnergenossenschaften in Baden-Württemberg zur Erstellung und Führung von Weinbaukatastern wird Folgendes vereinbart:

### 1. Nutzung der Geobasisinformationen

- 1.1 Die Übermittlung und Nutzung der Geobasisinformationen nach dieser Rahmenvereinbarung Wein erfolgt ausschließlich zum Zweck der betrieblichen Aufgaben, insbesondere der Rebflächenverwaltung im lizenznehmenden Betrieb und der Meldungen an die Behörden.
- 1.2 Nutzungsberechtigt sind die Winzer- und Weingärtnergenossenschaften, Erzeugerorganisationen anderer Rechtsform sowie Weingüter, sofern sie sich dieser Vereinbarung anschließen (im Folgenden Nutzer genannt).
- 1.3 Der zulässige Umfang der internen Nutzung und der Weitergabe (externe Nutzung) ergibt sich aus den Nutzungsbestimmungen (Anlage 1). Eine Nutzung, die über die gesetzlichen Aufgaben von Weingärtnergenossenschaften hinausgeht (Weitergabe der Geobasisinformationen an Dritte außerhalb eines Auftragsverhältnisses, kommerzielle Verwertung der Geobasisinformationen u.ä.) ist nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung Wein; sie muss in Einzelvereinbarungen mit dem LGL geregelt werden.

## 2. Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung

- 2.1 Das LGL bietet den Nutzern die Möglichkeit, durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 3) die in Anlage 2 aufgeführten Geobasisinformationen zu beziehen und entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen.
- 2.2 Das LGL übermittelt einmal jährlich die in Anlage 2 aufgeführten Geobasisinformationen an den Geodatenserver des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR-Geodatenserver). Die Weingärtnergenossenschaften erhalten das Recht, die in Anlage 2 aufgeführten Geobasisinformationen für ihr Gebiet vom MLR-Geodatenserver abzurufen und zu nutzen. Das Recht umfasst nicht die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters der Stadtkreise und Städte nach §10 VermG.
- 2.3 Leistungsänderungen (z.B. neue Produkte) bedürfen des Einvernehmens mit den Weinbauverbänden. Soweit dies Auswirkungen auf die Entgelte hat, sind diese neu zu vereinbaren.

## 3. Entgelte

- 3.1 Für den Bezug und die Nutzung der Geobasisinformationen nach Anlage 2 entrichten die einzelnen Nutzer an das LGL ab dem Beitritt einen jährlichen Gesamtbetrag (zuzüglich Mehrwertsteuer bei 3.2 c und d), der in Abhängigkeit der abgerufenen Fläche entsprechend den Festlegungen in 3.2 ermittelt wird.
- 3.2 Bei der Berechnung des jährlichen Entgeltes sind folgende Werte anzusetzen:
- a. Für den Erstbezug der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters:  
Pro km<sup>2</sup> 60,00 €
  - b. Für die Updates der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters :  
Pro km<sup>2</sup> 18,00 €
  - c. Bei Bedarf zusätzlich: Für den Erstbezug der Basisinformationen der Landesvermessung:  
Pro km<sup>2</sup> 5,00 €
  - d. Bei Bedarf zusätzlich : Für die Updates der Basisinformationen der Landesvermessung :  
Pro km<sup>2</sup> 2,50 €

Die Entgelte für den Erstbezug a und c und die Entgelte für das Update des 2. Vertragsjahres werden für die ersten zwei Vertragsjahren zusammengefasst und

jeweils zur Hälfte in Rechnung gestellt. Nach dieser Zeit fallen nur noch die Update-Entgelte an.

- 3.3 Winzer- und Weingärtnergenossenschaften, Erzeugerorganisationen anderer Rechtsform sowie Weingüter, die bereits vor dem Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung Wein Geobasisinformationen im Sinne der Anlage 2 erworben haben, sind grundsätzlich berechtigt, sich ihre früheren Datenerwerbe bis zur Höhe des Erstbezugsentgelts anrechnen zu lassen, sofern die Datenerwerbe nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Längstens wird das Verfahren aber bis einschließlich dem Jahr 2018 praktiziert.
- 3.4 Scheidet ein Nutzer während der Aufrechnungszeit aus dem Vertrag aus oder wird der Vertrag vom LGL gekündigt, ist der noch nicht abgeglichene Anteil des Erstbezugs nachzuentrichten.
- 3.5 Das LGL stellt den Nutzern den zu zahlenden Betrag jährlich in Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Beitritt zur Rahmenvereinbarung Wein und danach unabhängig vom Datenabruf jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres. Für die Zahlungsbedingungen gelten die AGB des LGL (Anlage 4).


#### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung Wein tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 4.2 Nutzer können immer nur zum 01.01. eines Jahres beitreten, ggf. auch rückwirkend.
- 4.3 Die Rahmenvereinbarung Wein gilt bis zum 31. Dezember 2013 und verlängert sich danach um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht mit 6-monatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2012, schriftlich gekündigt wird.  
  
Verändert sich das allgemeine Entgeltniveau für Geobasisinformationen in Zukunft, sind die Vertragspartner berechtigt, ohne Kündigung den Vertrag in gleicher prozentualer Anpassung entsprechend dem geänderten Entgeltniveau fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Anpassung und die Höhe der Änderung des allgemeinen Entgeltniveaus werden vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung und den Weinbauverbänden einvernehmlich festgelegt.
- 4.4 Die Mindestanforderungen an die Qualität der Geobasisinformationen sowie Einzelheiten zu den Datenformaten sind in Anlage 2 festgehalten.

- 4.5 Die Vereinbarungspartner kommen jährlich auf Einladung des LGL zusammen, um über Fragen des Datenbezugs und der Datenqualitätssicherung sowie über eventuelle Leistungsänderungen (Nr. 2.2) zu beraten. Die getroffenen Regelungen sind zu prüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.
- 4.6 Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung Wein die wirtschaftliche oder rechtliche Grundlage (z. B. durch Gebührenverzeichnis), verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassungsregelung, die die wirtschaftlichen Interessen beider Seiten berücksichtigt.
- 4.7 Diese Rahmenvereinbarung Wein entfaltet zwischen dem Land Baden-Württemberg einerseits und den Weinbauverbänden andererseits keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Erklärt eine Winzer- und Weingärtnergenossenschaft, eine Erzeugerorganisation anderer Rechtsform sowie ein Weingut ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung, entsteht zwischen dem Land Baden-Württemberg und der beitretenden Winzer- und Weingärtnergenossenschaft, der Erzeugerorganisationen anderer Rechtsform sowie dem Weingut ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Inhalt dieser Rahmenvereinbarung Wein.

Stuttgart, den 19. März 2009

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Baden-Württemberg

  
Hansjörg Schönherr  
Präsident

Badischer Weinbauverband e.V.

  
Gerhard Hurst  
Präsident

Württembergischer Weinbauverband e.V.

  
Hermann Hohl  
Präsident